



Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 11/23

30.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 14. November 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Die im Grundbuch von **Fredelsloh Blatt 1245** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Fredelsloh	2	156/4	Gebäude- und Freifläche, Am Hainberg 3	186

2/zu 1 Wegerecht an dem Flurstück 156/5 der Flur 2 Gemarkung Fredelsloh eingetragen im Grundbuch von Fredelsloh Blatt 1000 Abt. II Nr. 1

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

76.000,00 €

Objektbeschreibung:

zweigeschossiges Einfamilienhaus, teilweise ausgebautes Dachgeschoss (angenommen), Untergeschoss liegt teilweise im Erdreich und hat nach äußerem Anschein Kellercharakter, Baujahr geschätzt 1960, Gesamtwohnfläche 105 m², Nutzfläche 74 m², vermutlich Garage (Stahlschwingtür), Außenschätzung

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin